

Allgemeine Einkaufs-Bedingungen der Firma OTG OberfellTechnologyGroup AG, St. Georgen

1. Geltung

- 1.1. Für alle Bestellungen der OTG OberfellTechnologyGroup AG gelten ab dem 01.12.2003 die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestände des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Insbesondere gilt die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder deren Zustimmung.
- 1.2. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
- 1.3. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen oder öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. §§ 14, 310 Abs. 1 BGB

2. Vertragsschluss

Inhalt und Umfang der Bestellung richten sich nach unserer schriftlichen Bestellung. Abweichungen von unserer Bestellung sind nur dann zulässig, wenn wir sie schriftlich gegenbestätigt haben.

3. Lieferungen

- 3.1. Vereinbarte Lieferzeiten (Lieferfristen und –termine) sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 3.2. Der Lieferant ist zu Teillieferungen oder zu Teilleistungen nur bei entsprechender Zustimmung durch uns berechtigt.
- 3.3. Lieferpapiere, Auftragsbestätigungen und Rechnungen müssen unsere Bestelldaten enthalten. Wird die Untersuchung der Ware dadurch verzögert, dass Bestelldaten falsch angegeben worden sind, haben wir dies nicht zu vertreten.
- 3.4. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Sitz der OTG OberfellTechnologyGroup AG. Der Lieferant trägt das Versand- und Transportrisiko.
- 3.5. Bei Überschreitung der Lieferzeit gerät der Lieferant in Verzug. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5%. Beide Vertragsparteien haben das Recht, nachzuweisen, dass ein höherer bzw. niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht, aufgrund Lieferverzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, bleibt davon unberührt.
- 3.6. Ist OTG OberfellTechnologyGroup AG nach dem Vertrag mit dem Lieferanten verpflichtet, bereits vor Ablieferung der Ware Zahlungen zu leisten und wird die Lieferzeit überschritten und soll die vom Lieferanten zu liefernde Sache von der OTG OberfellTechnologyGroup AG – auch nach Einbau in eine andere Sache – weiter veräußert werden, ist die OTG OberfellTechnologyGroup AG berechtigt, die Vorauszahlung zu verweigern, wenn und soweit sie ihrerseits Ansprüche des Erwerbers ausgesetzt ist, weil sich die Lieferung der Ware an ihn verzögert.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Empfangsanschrift und schließen Verpackungskosten, einschließlich der Kosten für die Rücksendung von Verpackungsmaterial bzw. dessen Entsorgung, Transport- und Versicherungskosten ein.
- 4.2. Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang und Erhalt der Ware zahlbar. Veranlassen wir die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto.
- 4.3. Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Im Fall der Zahlung durch Scheck oder Überweisungsauftrag kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung allein darauf an, dass der Scheck bzw. der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist beim Empfänger bzw. der Bank eingeht.
- 4.4. Ist die gelieferte Ware mit Mängeln behaftet, so sind wir berechtigt, einen Teil der Zahlung, der Bedeutung des Mangels angemessen ist, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.
- 4.5. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt, Dritten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns abzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

Es gilt der einfache Eigentumsvorbehalt.

6. Sachmängelgewährleistung

- 6.1. Der Lieferant gewährleistet die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die von ihm abgegebenen Produktbeschreibungen. Gegenstand der Gewährleistung sind darüber hinaus die vom Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes eingesetzten Fertigungs-verfahren und Materialien. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass die gelieferte Ware dem neusten Stand der Technik sowie der geltenden technischen Vorschriften z. B. DIN, EN, CE, VDE und den Unfallverhütungsbestimmungen entspricht. Eine Änderung der zur Herstellung des Liefergegenstandes eingesetzten Fertigungsverfahren und Materialien ist nur nach vorheriger Abstimmung mit uns möglich.
 - 6.2. Unsere Produkte werden nach den ISO-Normen 9000 bis 9004 geprüft und zertifiziert. Der Lieferant stellt dementsprechend die an uns gelieferte Ware nach den ISO-Normen 9000 bis 9004 her und überprüft die Ware vor Auslieferung an uns auf die Einhaltung der Normen, auch wenn er über keine entsprechende Zertifizierung verfügt. Der Lieferant übernimmt die Dokumentation der Qualitätssicherung.
 - 6.3. Der Lieferant eicht die an uns gelieferten Produkte vor Auslieferung an uns. Die Eichung erfolgt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu. Sind die von uns vom Lieferanten gelieferten Produkte bei uns über einen längeren Zeitpunkt eingelagert, übernimmt der Lieferant auch die kostenlose Nacheichung der Geräte zu Beginn eines neuen Kalenderjahres.
 - 6.4. Mängel der gelieferten Ware werden wir, sobald sie bei der Untersuchung der Ware zutage treten, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach deren Entdeckung anzeigen. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder der Ingebrauchnahme der gelieferten Ware herausstellen, werden wir innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach deren Entdeckung rügen.
 - 6.5. Mängel der gelieferten Ware hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Reparatur, durch Austausch der mangelhaften Teile oder durch Neulieferung zu beseitigen.
 - 6.6. Beseitigt der Lieferant eine von uns angezeigten Mangel nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vornehmen. Die Fristsetzung entfällt, wenn die Mängelbeseitigung aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere bei drohenden ungewöhnlich hohen Schäden, sofort vor-genommen werden muss.
 - 6.7. Kommt der Lieferant der von uns gewünschten Art der Mängelbeseitigung innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, oder verweigert er die Mängelbeseitigung, ist die Mängelbeseitigung fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten und den Preis mindern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.
 - 6.8. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für den Fall, dass die OTG OberfellTechnologyGroup AG die Sache – auch nach Einbau in eine andere Sache weiter veräußert, und der Erwerber der Sache wegen eines Mangels der Sache, der bereits bei Übergang der Gefahr auf die OTG OberfellTechnologyGroup AG vorlag, Ansprüche gegen die OTG OberfellTechnologyGroup AG geltend macht, tritt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche der OTG OberfellTechnologyGroup AG frühestens zwei Monate nach Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Erwerbers der Sache ein, spätestens jedoch 5 Jahre nach Gefahrenübergang.
 - 6.9. Hat die OTG OberfellTechnologyGroup AG die vom Lieferanten bezogene Sache – auch nach Einbau in eine andere Sache – weiter veräußert, gelten die Regelungen über den Regress des Unternehmens gem. § 478 BGB auch dann, wenn der Kunde der OTG OberfellTechnologyGroup AG kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
7. **Schutzrechte Dritter**
 - 7.1. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, garantiert der Lieferant, dass Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung nicht verletzt werden.
 - 7.2. Werden wir im Zusammenhang mit einer Lieferung von Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf unser erstes

schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir werden den Lieferanten von derartigen Ansprüchen unverzüglich unterrichtet und uns hinsichtlich der Vorgehensweise gegen den Anspruchssteller mit dem Lieferanten abstimmen.

- 7.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten gemäß 10.2. umfasst sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
- 7.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Liefervertrages

8. Produkthaftung

- 8.1. Der Lieferant informiert uns anhand von Datenblättern, Dokumentationen etc. umfassend über die von ihm gelieferten Produkte, insbesondere über Gefahren bei der Weiter-verarbeitung der gelieferten Produkte entstehen können. Unterliegt das gelieferte Produkt Veränderungen durch Gas-, Luft- oder Wassereinwirkungen oder durch chemische Einflüsse, hat uns der Lieferant eine Checkliste der durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen vorzulegen.
- 8.2. Soweit wir von Dritten aus der Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Liegt ein deliktrechtliches Gesamtschuldverhältnis vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern im Umfang des uns zustehenden Ausgleichsanspruchs freizustellen. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gelten auch für alle anderen anfallenden Aufwendungen und Kosten aufgrund von erforderlich werdenden Produktrückrufaktionen, insbesondere auch für Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.
- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrags eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme, wie sie nach der Art der gelieferten Produkte üblich ist, aufrecht zu erhalten. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

9. Werkzeuge

Stellen wir dem Lieferanten für die Ausführung unserer Bestellungen Werkzeuge zur Verfügung, richten sich die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns nach dem Werkzeug-Leihvertrag. Dem Lieferanten steht in Bezug auf die Herausgabe des Werkzeuges ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Alle Informationen, Zeichnungen, Entwürfe, Muster bzw. sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Vertrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um Informationen etc. handelt, die allgemein bekannt sind, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
- 10.2. Der Lieferant wird sein Personal, das mit der Angebotsabgabe oder Durchführung des Vertrages befasst ist, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, es sei denn, das Personal ist bereits zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse über unsere Organisation- und Entwicklungsstrukturen bzw. den Inhalt unserer Aufträge, insbesondere Preise, Mengen und Bedingungen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)
- 11.2. Gerichtsstand ist der Sitz der OTG OberfellTechnologyGroup AG. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Die OTG OberfellTechnologyGroup AG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige unwirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.